
**Organisationsreglement der
Arbonia AG**

Arbon, 26. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen.....	4
2.	Verwaltungsrat	4
2.1	Konstituierung	4
2.2	Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung.....	4
2.3	Vorbereitung der Sitzung	5
2.4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung	5
2.4.1	Beschlussfähigkeit	5
2.4.2	Beschlussfassung.....	5
2.4.3	Protokoll	6
2.5	Aufgaben und Kompetenzen	6
2.6	Auskunftsrecht.....	6
2.7	Beizug von Sachverständigen	7
2.8	Beurteilung der Leistung	7
2.9	Vergütung	7
2.10	Mandate ausserhalb des Konzerns	7
3.	Der Präsident des Verwaltungsrats	7
4.	Der Vizepräsident.....	7
5.	Lead Director	8
6.	Delegierter des Verwaltungsrats.....	8
7.	Ausschüsse	8
7.1	Prüfungsausschuss	9
7.1.1	Zusammensetzung	9
7.1.2	Aufgaben.....	9
7.1.3	Kompetenzen	9
7.1.4	Sitzungen.....	9
7.1.5	Auskunft und Einsicht	10
7.2	Nominations- und Vergütungsausschuss	10
7.2.1	Zusammensetzung	10
7.2.2	Aufgaben.....	10
7.2.3	Kompetenzen	11
7.2.4	Sitzungen.....	11
7.3	Weitere Ausschüsse	12
8.	Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)	12
8.1	Ernennung	12
8.2	Aufgaben des CEO	12
8.3	Kompetenzen	13
8.4	Beurteilung der Leistung	13
8.5	Vergütung	13
9.	Konzernleitung	13
9.1	Zusammensetzung	13
9.2	Aufgaben der Konzernleitung	14
9.2.1	Divisionsleiter	14
9.2.2	Finanzchef des Konzerns (CFO)	14
9.3	Kompetenzen der Konzernleitung.....	14
9.4	Beurteilung der Leistung	15
9.5	Vergütung	15
9.6	Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG	15
10.	Divisionsleitungen	15
10.1	Zusammensetzung	15

10.2	Aufgaben.....	16
10.3	Organisation und Kompetenzregelungen der Divisionen	16
10.4	Business Review Meeting	16
11.	Corporate Functions	16
11.1	Zusammensetzung	16
11.2	Aufgaben.....	16
12.	Geschäftsleitungen	17
12.1	Zusammensetzung von Geschäftsleitungen.....	17
12.2	Aufgaben.....	17
12.3	Organisation und Kompetenzregelungen der Gesellschaften	17
13.	Gemeinsame Bestimmungen.....	17
13.1	Zeichnungsberechtigung	17
13.2	Umgang mit Interessenkonflikten.....	17
13.3	Geheimhaltung, Aktenrückgabe	18
14.	Inkrafttreten.....	18

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 716b OR und Art. 15 der Statuten der Arbonia AG („Arbonia“ oder „Gesellschaft“; die Arbonia einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften wird im Folgenden „Konzern“ genannt) erlassen.

Das Reglement regelt die Konstituierung, die Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Führungsorgane und Gremien¹:

- Verwaltungsrat
- Präsident des Verwaltungsrats
- Vizepräsident
- Delegierter der Verwaltungsrats
- Prüfungsausschuss
- Nominations- und Vergütungsausschuss
- Vorsitzender der Konzernleitung
- Konzernleitung
- Divisionsleitungen
- Corporate Functions
- Geschäftsleitungen

Das Organigramm der Arbonia ergibt sich aus Anhang 1. Das Organigramm in seiner jeweils aktuellen, vom Verwaltungsrat genehmigten Fassung bildet Bestandteil dieses Organisationsreglements.

2. Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie dessen Präsident werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Ausserdem wählt die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt die Zusammensetzung der Ausschüsse, mit Ausnahme des Vergütungsausschusses.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus den bestehenden Verwaltungsräten für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat bezeichnet ausserdem einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

2.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks die Einberufung zu verlangen. Jedes Mitglied kann ausserdem verlangen, dass ein bestimmtes Thema auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats gesetzt wird.

¹ Im vorliegenden Organisationsreglement der Arbonia AG wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Diese schliesst die weibliche Form selbstverständlich mit ein.

Die Einberufung erfolgt abgesehen von dringenden Fällen mindestens 10 Tage im Voraus. Mindestens eine Woche im Voraus erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats die Traktandenliste und die zu den einzelnen Traktanden übersichtlich aufbereiteten Unterlagen.

Verwaltungsratssitzungen können ausnahmsweise auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder übers Internet durchgeführt werden, sofern die Sitzungsteilnehmer an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

Der Präsident führt den Vorsitz. Der Vorsitzende gewährleistet den ordnungsgemässen Ablauf von Vorbereitung, Durchführung, Beratung und Beschlussfassung.

Die Mitglieder der Konzernleitung nehmen regelmässig informierend und beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Mitglieder des Kaders oder weitere Mitarbeitende sowie externe Fachleute werden auf Veranlassung des Einberufenden zu den Sitzungen beigezogen. Der Verwaltungsrat führt regelmässig Besprechungen ohne Anwesenheit des Managements durch.

2.3 Vorbereitung der Sitzung

Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit der Konzernleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung des Verwaltungsrats und die Überwachung des Konzerns erheblichen Aspekte.

2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

2.4.1 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer über ein Kommunikationsmittel, das der physischen Präsenz gleichwertig ist (Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz), an der Sitzung teilnimmt.

Für Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Feststellung einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung und die entsprechenden Statutenänderungen genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrats.

2.4.2 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Verwaltungsrats auch auf dem Zirkularweg mittels Briefpost, Email, Telefax, elektronischer Sitzungsmanagement Software² oder mit anderen anerkannten technischen Mitteln gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss des Verwaltungsrats kommt mit der Zustimmung der Mehrheit des Verwaltungsrats zustande, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats innert der vom Präsidenten oder Sekretär festgelegten angemessenen Antwortfrist die Beratung in einer Sitzung wünscht.

In besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn es die zeitlichen Abläufe bedingen, kann der Verwaltungsrat ein einzelnes Mitglied oder einzelne Mitglieder oder einen Ausschuss bevollmächtigen, einen Beschluss anstelle des Verwaltungsrats zu fassen. Der Verwaltungsrat wird über den Inhalt eines auf diese Weise gefassten Beschlusses zeitnah in Kenntnis gesetzt. Weicht ein auf diese Weise gefällter Beschluss eines einzelnen Verwaltungsratsmitglieds oder einzelner Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses vom hierfür vom Verwaltungsrat erteilten Kompetenzrahmen ab, bedarf der diesbezügliche Beschluss der zeitnahen, nachträglichen Genehmigung durch den Gesamtverwaltungsrat.

² Z.B. Sherpany.

2.4.3 Protokoll

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Im Falle eines Zirkularbeschlusses hält der Sekretär des Verwaltungsrats das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Beschlusses schriftlich fest und unterbreitet das Beschlussprotokoll dem Präsidenten zur Unterschrift.³

2.5 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung des Konzerns und die Überwachung der Geschäftsführung.

Soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen, delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung vollumfänglich an die Konzernleitung, welche vom Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) geführt wird.⁴

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung des Konzerns und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation des Konzerns;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Er hat ferner die Aufgaben und Kompetenzen, die dem Verwaltungsrat in der Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung gemäss Anhang 2 ausdrücklich vorbehalten sind. Die Kompetenzregelung in ihrer jeweils aktuellen, vom Verwaltungsrat genehmigten Fassung bildet Bestandteil dieses Organisationsreglements.

Der Verwaltungsrat überprüft regelmässig die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.

2.6 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann während der Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten des Konzerns verlangen.

Der Verwaltungsrat ist von der Konzernleitung in jeder ordentlichen Sitzung über den laufenden Geschäftsgang und wichtige Geschäftsvorfälle zu informieren. Wichtige ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

³ Wahlweise kann der Zirkularbeschluss anlässlich der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung durch alle Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet werden.

⁴ Für den Fall, dass der Verwaltungsrat keinen Vorsitzenden der Konzernleitung ernannt hat, wird die Konzernleitung gemäss Ziff. 4 der Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG (Anhang 3) vom sogenannten „Sitzungsleiter“ repräsentiert.

Wünscht ein Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente, so hat es dieses Begehren an den Präsidenten zu richten. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

2.7 Beizug von Sachverständigen

Der Verwaltungsrat kann für wichtige Geschäfte eine unabhängige Beratung durch aussenstehende Sachverständige in Anspruch nehmen.

2.8 Beurteilung der Leistung

Der Verwaltungsrat bespricht jährlich seine Leistung und jene seiner Mitglieder.

2.9 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung. Die Vergütung unterliegt der jährlichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von im Interesse des Konzerns getätigten Auslagen.

2.10 Mandate ausserhalb des Konzerns

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, den Verwaltungsrat zu informieren, wenn sie Mandate/Tätigkeiten ausserhalb der Arbonia in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, an- bzw. übernehmen. Die Anzahl Mandate/Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats maximal ausüben dürfen, ergibt sich aus den Statuten.

3. Der Präsident des Verwaltungsrats

Dem Präsidenten des Verwaltungsrats obliegen folgende Aufgaben:

- die Einberufung zu Verwaltungsratssitzungen und deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz;
- die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit diese Funktion nicht einem Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen ist;
- die Ausübung der laufenden Aufsicht über den Geschäftsgang der Gesellschaft und des Konzerns sowie über die Tätigkeit der Konzernleitung;
- die Vertretung von Gesamtinteressen von Gesellschaft und Konzern gegenüber Dritten;
- die Koordination der verschiedenen Ausschüsse des Verwaltungsrats;
- die übrigen Aufgaben, die dem Präsidenten gemäss Statuten und diesem Reglement zugewiesen sind.

4. Der Vizepräsident

Bei Verhinderung oder Ausstand des Präsidenten werden dessen Aufgaben vom Vizepräsidenten ausgeübt. Ist auch der Vizepräsident verhindert oder im Ausstand, übernimmt das amtsälteste Mitglied des Verwaltungsrats diese Aufgaben.

5. Lead Director

Kommt dem Präsidenten zeitlich befristet eine exekutive Funktion im Konzern zu, so bezeichnet der Verwaltungsrat ein erfahrenes Mitglied als Lead Director, der die Aufgabe der Überwachung im Falle eines Interessenkonflikts, der sich aus dem zeitlich befristeten Doppelmandat ergibt, übernimmt. Der Lead Director ist im Falle eines solchen Interessenkonflikts Ansprechpartner für die betroffenen Anspruchsgruppen innerhalb und ausserhalb des Konzerns. Er hat ein Anrecht auf alle für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Informationen und kann bei Bedarf nach Orientierung des Präsidenten eine Sitzung des Verwaltungsrats ohne Beisein des Präsidenten einberufen und leiten.

6. Delegierter des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann einen Delegierten des Verwaltungsrats ernennen. Sofern der Verwaltungsrat keinen Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) ernannt hat, kann der Delegierte an den Konzernleitungssitzungen sowie den Business Review Meetings⁵ nach freiem Ermessen als Gast teilnehmen. In dieser Funktion ist der Delegierte nicht Mitglied der Konzernleitung.⁶

7. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat setzt Ausschüsse ein, die bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten.

Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme des Vergütungsausschusses, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und, sofern solche bestellt sind, deren Stellvertreter, werden vom Verwaltungsrat ernannt. Enthält dieses Reglement keine besondere Bestimmung für den jeweiligen Ausschuss, gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.

Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

Dieses Reglement legt in Bezug auf die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses bestimmte Unabhängigkeitserfordernisse fest. Als unabhängig im Sinne dieses Reglements gelten nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, die der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit dem Konzern in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Im Zweifelsfall legt der Verwaltungsrat fest, welche seiner Mitglieder die Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

Der Verwaltungsratspräsident hat das Recht, als Gast (ohne Stimmrecht) an Ausschusssitzungen teilzunehmen, auch wenn er nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses ist.

⁵ Zu den Business Review Meetings vgl. Ziff. 10.4 nachfolgend.

⁶ Hat der Verwaltungsrat den Delegierten zum Vorsitzenden der Konzernleitung ernannt, so ist der Delegierte Mitglied der Konzernleitung.

7.1 Prüfungsausschuss

7.1.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss bestehend aus wenigstens drei nicht-exekutiven und unabhängigen Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses, müssen über Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen verfügen.

Der CEO, der CFO, der Leiter der internen Revision und der Leiter der externen Revision werden regelmässig zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Der Prüfungsausschuss soll auch regelmässig executive sessions einzeln mit den vorstehend Genannten oder ohne Anwesenheit von Nichtmitgliedern durchführen.

Der Prüfungsausschuss bestimmt als seinen Sekretär entweder den Sekretär des Verwaltungsrats, den CFO, den Leiter der internen Revision oder eines seiner Mitglieder.

7.1.2 Aufgaben

Der Prüfungsausschuss soll den Verwaltungsrat in der Erfüllung seiner Überwachungsfunktion gemäss Gesetz, Statuten und Organisationsreglement unterstützen. Dem Prüfungsausschuss obliegen dazu folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Wirksamkeit der externen und internen Revision und deren Zusammenwirken;
- Beurteilung des internen Kontrollsystems unter Einbezug des Risikomanagements;
- Überwachung der Einhaltung der Normen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht;
- Überprüfung der Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Überprüfung der finanziellen Berichterstattung an die Aktionäre und das Publikum;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat betreffend Vorlage der Abschlüsse an die Generalversammlung;
- Beurteilung von Leistung und Honorierung der externen Revision sowie deren Unabhängigkeit.

Der Prüfungsausschuss hat eine Überwachungsaufgabe. Die Verantwortung für das Erstellen der Einzel- und Konzernrechnung sowie das Entwickeln und Aufrechterhalten eines funktionierenden Kontrollsystems liegt bei der Konzernleitung. Ebenso liegt es im Verantwortungsbereich der Konzernleitung, die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften sicherzustellen.

Der Prüfungsausschuss nimmt auch die Aufsicht über die Arbeit der internen und externen Revisoren wahr. Die externen Revisoren berichten dem Prüfungsausschuss und dem Verwaltungsrat und sind diesem gegenüber für die Revision der Einzel- und Konzernabschlüsse verantwortlich.

7.1.3 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Prüfungsausschusses sind in der Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung (Anhang 2) definiert.

Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, besondere Untersuchungen betreffend Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen, anzuordnen oder durchzuführen.

Falls zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Reglement erforderlich, kann der Prüfungsausschuss selbständig externe Experten oder Berater, z.B. Rechnungslegungsexperten oder Rechtsberater, beiziehen.

7.1.4 Sitzungen

Der Prüfungsausschuss tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. In Bezug auf Einladung, Traktandierung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen dieses Reglements für den Gesamtverwaltungsrat analog.

Der Vorsitzende soll die Traktandenlisten der Sitzungen des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem CEO, CFO, dem Leiter der internen Revision und dem Leiter der externen Revision festlegen. Der Prüfungsausschuss soll, unter anderem, regelmässig die folgenden Punkte behandeln:

- Finanzberichterstattung betreffend Jahresend- und Zwischenabschlüsse;
- Erkenntnisse der internen Revision;
- Erkenntnisse der externen Revision;
- Entwicklung und Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben.

7.1.5 Auskunft und Einsicht

Der Prüfungsausschuss ist nach Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrats berechtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Dokumente einzusehen und umfassende Auskunft von allen Stellen im Konzern sowie den externen Revisoren zu verlangen.

7.2 Nominations- und Vergütungsausschuss

7.2.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung aus seiner Mitte wenigstens zwei Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss vor. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses müssen unabhängig sein und dürfen nicht in einer Kreuzverflechtung stehen. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder aus dem Verwaltungsrat.

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vergütungsausschusses nehmen ebenfalls die Aufgaben des Nominationsausschusses wahr (nachfolgend „Nominations- und Vergütungsausschuss“).

Der CEO, der CFO und der Head of Group HR werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Nominations- und Vergütungsausschusses eingeladen. Der Ausschuss soll auch regelmässig executive sessions einzeln mit den vorstehend Genannten oder ohne Anwesenheit von Nichtmitgliedern durchführen.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss bestimmt als seinen Sekretär entweder den Sekretär des Verwaltungsrats, den Head of Group HR oder eines seiner Mitglieder.

7.2.2 Aufgaben

Der Nominations- und Vergütungsausschuss kümmert sich um die Vergütungspolitik des Konzerns, insbesondere auf oberster Unternehmensebene. Er unterstützt ausserdem den Verwaltungsrat bei der Identifikation und Auswahl von Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung. Dem Nominations- und Vergütungsausschuss obliegen dazu folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Einführung und periodische Überprüfung der Gehaltspolitik und des Vergütungssystems der Gesellschaft sowie Unterbreitung von Anträgen, Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbeitrages der maximalen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (im Falle prospektiver Vergütungsabstimmung) bzw. betreffend der tatsächlich angefallenen Vergütungssumme im vergangenen Amtsjahr (im Falle retrospektiver Vergütungsabstimmung);
- Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbeitrages der maximalen festen und variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr (im Falle prospektiver Vergütungsabstimmung) bzw. betreffend der im vergangenen Geschäftsjahr tatsächlich angefallenen Vergütungssumme (im Falle retrospektiver Vergütungsabstimmung);

- Antragstellung an den Verwaltungsrat bezüglich der Festsetzung des Gehalts für die einzelnen Mitglieder der Konzernleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages (im Falle prospektiver Vergütungsabstimmung);
- Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Aktienbeteiligungsprogramme für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Bonusprogramme bzw. Erfolgskriterien für die Bemessung der variablen Vergütungen;
- Leistungsbeurteilung der Mitglieder der Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrats;
- Genehmigung von Pensionskassenlösungen und Vorsorgeplänen im Grundsatz;
- Unterstützung des Verwaltungsrats in allen anderen Vergütungsfragen sowie Unterbreitung entsprechender Anträge, Vorschläge und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
- Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats;
- Festlegung der Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten für die Zuwahl in den Verwaltungsrat und die Konzernleitung;
- Identifizierung von geeigneten Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung und Durchführung von Auswahlverfahren;
- Festlegung der Grundsätze für die Führung und Entwicklung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
- Unterstützung des Gesamtverwaltungsrats in der Selbstevaluation.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen, Rekrutierung, Nominierung und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat eine Überwachungsaufgabe. Die Verantwortung für das Ausarbeiten und Umsetzen von Entschädigungs- und Beteiligungsprogrammen liegt bei der Konzernleitung. Aufgabe des Nominations- und Vergütungsausschusses ist es, solche Programme zu beurteilen und Antrag an den Verwaltungsrat zu stellen.

7.2.3 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Nominations- und Vergütungsausschusses sind in der Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung (Anhang 2) definiert.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat die Möglichkeit, besondere Untersuchungen betreffend Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen, anzuordnen oder durchzuführen.

Falls zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesen Statuten erforderlich, kann der Nominations- und Vergütungsausschuss selbständig externe Experten oder Berater beiziehen.

7.2.4 Sitzungen

Der Nominations- und Vergütungsausschuss tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. In Bezug auf Einladung, Traktandierung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen dieses Reglements für den Gesamtverwaltungsrat analog.

Der Vorsitzende legt die Traktandenliste der Sitzungen des Nominations- und Vergütungsausschusses in der Regel in Absprache mit dem CEO fest. Der Nominations- und Vergütungsausschuss soll, unter anderem, regelmässig die folgenden Punkte behandeln:

- Überprüfung, ob der Konzern markt- und leistungsgerechte Gesamtvergütungen anbietet;
- Überprüfung, ob die Vergütungen auf oberster Unternehmensebene nachvollziehbar vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag abhängig gemacht werden und keine falschen Anreize beinhalten;
- Auswahl und Beurteilung von Kandidaten für die Zuwahl in den Verwaltungsrat und in die Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrats;
- Überprüfung und Beurteilung der Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Festlegung von Erfolgskriterien bezüglich der variablen Vergütung an Mitglieder der Konzernleitung;
- jährliche Evaluation der Leistung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrats.

7.3 Weitere Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben im Einzelfall weitere Ausschüsse bezeichnen. Mit der Bezeichnung eines Ausschusses definiert der Verwaltungsrat gleichzeitig dessen Aufgaben und Kompetenzen.

8. Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)

8.1 Ernennung

Der Verwaltungsrat ernennt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses den Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO).

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat keinen Vorsitzenden der Konzernleitung ernannt hat, wird die Konzernleitung gemäss Ziffer 4 der Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG (Anhang 3) vom sogenannten „Sitzungsleiter“ repräsentiert.

Falls der Verwaltungsrat keinen Vorsitzenden der Konzernleitung bzw. CEO ernannt hat, steht es ihm frei, einen Delegierten zu ernennen. Hat der Verwaltungsrat den Delegierten zum Vorsitzenden der Konzernleitung ernannt, so ist der Delegierte Mitglied der Konzernleitung.

8.2 Aufgaben des CEO

Als Vorsitzender der Konzernleitung trägt der CEO die Verantwortung und führt die ihm unterstellten Mitglieder der Konzernleitung sowie Leiter von Corporate Functions. Er sorgt dafür, dass im ganzen Konzern Gesetze, Statuten und Reglemente eingehalten werden.

Der CEO ist für die Ausarbeitung und Durchsetzung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Selbstverständnisses der Gruppe (Vision, Leitbild, Grundsätze) verantwortlich und er führt die Konzernleitung im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats mit Blick auf die Erreichung von Budget, Mittelfristplanung und der strategischen Ziele.

Der CEO erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig über alle wichtigen Geschäfte und Fragen sowie bei ausserordentlichen Vorkommnissen umgehend Bericht.

Die Geschäftsführung ist vollumfänglich an die Konzernleitung, unter Führung des CEO⁷, delegiert, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Dem CEO obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Leitung der Konzernleitungssitzungen;
- die Ausarbeitung und Vorlage von Anträgen an den Verwaltungsrat;
- die rechtzeitige, vollständige und stufengerechte Berichtserstattung an den Verwaltungsrat;
- die Repräsentation der Konzernleitung gegen über dem Verwaltungsrat;
- die Vorlage des Jahresbudgets und der Jahresrechnung des Konzerns;
- die Vorlage der Konzernstrategie sowie der Mittelfristplanung;
- die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats;
- die Repräsentation der Konzernleitung gegenüber der Generalversammlung;
- die Vertretung und Repräsentation des Konzerns gegenüber der Öffentlichkeit (Medien, Analysten und Investoren, Behörden, Wirtschaftsverbände, Publikationsorganen etc.);
- die Festlegung der Informationspolitik gegen innen und aussen.

8.3 Kompetenzen

Die Kompetenzen des CEO richten sich nach der jeweils aktuellen Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung (Anhang 2) und nach der jeweils aktuellen Kompetenzregelung für Konzernleitung, CEO, CFO, Divisionsleiter, Geschäftsführer und Leiter der Corporate Functions (Anhang 4). Gestützt auf diese Kompetenzregelung erlässt der CEO weiterführende Kompetenzregelungen und Konzernvorgaben in separaten Reglementen und Weisungen.

8.4 Beurteilung der Leistung

Die Leistungsbeurteilung des CEO wird auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat vorgenommen.

8.5 Vergütung

Der CEO wird auf Basis seiner Aufgaben, Verantwortlichkeiten und seiner Performance (Zielerreichung) mit entsprechenden Vergütungen (Lohn und Bonuszahlungen gemäss separatem Reglement) entschädigt. Die feste und variable⁸ Entschädigung des CEO wird auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festgelegt und der Generalversammlung prospektiv für das kommende bzw. retrospektiv für das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung beantragt.

9. Konzernleitung

9.1 Zusammensetzung

Die Konzernleitung besteht aus dem CEO, dem Finanzchef des Konzerns (CFO) und den Divisionsleitern. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Nominations- und Vergütungsausschusses weitere Mitglieder der Konzernleitung ernennen oder von der Ernennung einer der vorstehend genannten Personen als Mitglied der Konzernleitung absehen.

⁷ Für den Fall, dass der Verwaltungsrat keinen Vorsitzenden der Konzernleitung ernannt hat, wird die Konzernleitung gemäss Ziff. 4 der Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG (Anhang 3) vom sogenannten „Sitzungsleiter“ repräsentiert.

⁸ Gemäss Art. 22 der Statuten der Arbonia AG erhalten die Mitglieder der Konzernleitung lediglich „in der Regel“ eine variable Vergütung, somit sind auch Vergütungsregelungen ohne variablen Anteil möglich.

9.2 Aufgaben der Konzernleitung

In der Konzernleitung erfolgt ein Informationsaustausch über die Geschäftsentwicklung der Divisionen sowie über die wichtigen Projekte und Aufgaben der Corporate Functions.

In der Konzernleitung werden Funktionen, Vorgaben und Richtlinien, die für alle Divisionen gültig sind, diskutiert und verabschiedet.

Ferner werden divisionsübergreifende Geschäfte, bei denen mehrere Divisionen involviert sind, in der Konzernleitung diskutiert und genehmigt.

Die Konzernleitung kann Beschlussanträge an den Verwaltungsrat stellen.⁹

9.2.1 Divisionsleiter

Die Divisionsleiter sind zuständig für die Führung der Division mit Geschäfts-, Kunden-, Personal- und Ertragsverantwortung im Rahmen der durch den Verwaltungsrat verabschiedeten Strategie, der Mittelfristplanung und dem Budget sowie den Vorgaben der Konzernleitung.

Die Kompetenzen der Divisionsleiter richten sich nach der jeweils aktuellen Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung (Anhang 2) und nach der jeweils aktuellen Kompetenzregelung für Konzernleitung, CEO, CFO, Divisionsleiter, Geschäftsführer und Leiter der Corporate Functions (Anhang 4).

9.2.2 Finanzchef des Konzerns (CFO)

Dem Finanzchef des Konzerns (CFO) obliegen im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats mit Blick auf die Erreichung von Budget, Mittelfristplanung und der strategischen Ziele sowie unter Führung des und in Zusammenarbeit mit dem CEO und der Konzernleitung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Konzernstrategie (Mitwirkung)
- Mittelfristplanung und Budgets (Koordination)
- Rechnungslegung (inkl. Jahresabschluss), Konzernrichtlinien etc.
- MIS & Controlling
- Organisation der monatlichen Business Review Meetings
- Investor Relations
- Treasury
- Tax
- M&A
- Internal Audit
- Personalvorsorge
- Liegenschaften

Die Kompetenzen des CFO richten sich nach der jeweils aktuellen Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung (Anhang 2) und nach der jeweils aktuellen Kompetenzregelung für Konzernleitung, CEO, CFO, Divisionsleiter, Geschäftsführer und Leiter der Corporate Functions (Anhang 4).

9.3 Kompetenzen der Konzernleitung

Die Kompetenzen der Konzernleitung richten sich nach der Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung (Anhang 2) und der Kompetenzregelung für Konzernleitung, CEO, CFO, Divisionsleiter, Geschäftsführer und Leiter der Corporate Functions (Anhang 4).

⁹ Vgl. Ziff. 9.6

9.4 Beurteilung der Leistung

Die Leistungen der Mitglieder der Konzernleitung werden vom CEO zu Händen des Nominations- und Vergütungsausschusses beurteilt.

9.5 Vergütung

Die Mitglieder der Konzernleitung werden auf Basis ihrer Aufgaben, Verantwortlichkeiten und ihrer Performance (Zielerreichung) mit entsprechenden Vergütungen (Löhne und Bonuszahlungen gemäss separatem Reglement) entschädigt. Die feste und variable¹⁰ Entschädigung der Mitglieder der Konzernleitung wird auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festgelegt und der Generalversammlung prospektiv für das kommende bzw. retrospektiv für das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung beantragt.

9.6 Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG

Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG, welche u.a. die Einberufung und Durchführung der Konzernleitungssitzungen, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Vorsitzenden der Konzernleitung und der übrigen Konzernleitungsmitglieder sowie die Art und Weise der Beschlussfassung regelt. Insbesondere sieht die Geschäftsordnung für die Konzernleitung vor, dass Beschlussanträge, welche die Konzernleitung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung unterbreitet, vorgängig von der Konzernleitung selber – im Sinne einer befürwortenden Empfehlung an den Verwaltungsrat - gutzuheissen sind. Dies gilt auch für Beschlüsse, welche in die alleinige Kompetenz des Verwaltungsrats fallen.

Die Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG in ihrer jeweils aktuellen, vom Verwaltungsrat genehmigten Fassung bildet Bestandteil dieses Organisationsreglements (Anhang 3). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Organisationsreglement und der Geschäftsordnung für die Konzernleitung geht das Organisationsreglement vor.

10. Divisionsleitungen

10.1 Zusammensetzung

Die Divisionsleitungen setzen sich jeweils aus einem Divisionsleiter und aus weiteren Kadermitarbeitenden zusammen. Die Divisionsleiter, als Mitglieder der Konzernleitung, werden auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat des Konzerns ernannt. Die Mitglieder der Divisionsleitungen werden auf Antrag des Divisionsleiters von der Konzernleitung ernannt, wobei die Ernennung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

Die einzelnen Mitglieder der Divisionsleitungen rapportieren an die jeweiligen Divisionsleiter. Die Divisionsleiter rapportieren an den CEO.¹¹ Die Divisionsleiter sind verpflichtet, den CEO¹² und bei dessen Abwesenheit den Präsidenten des Verwaltungsrats sowie die Konzernleitung über bedeutende und/oder ausserordentliche Vorkommnisse in der Division zeitnah zu informieren.

¹⁰ Bzgl. variable Entschädigung vgl. Fussnote 8.

¹¹ Sofern der Verwaltungsrat keinen CEO bzw. Vorsitzenden der Konzernleitung ernannt hat, rapportieren die Divisionsleiter an den sogenannten „Sitzungsleiter“ gemäss Ziff. 7 der Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG. Sofern der Verwaltungsrat weder einen Delegierten noch einen CEO ernannt hat, werden die Divisionsleiter vom Verwaltungsratspräsidenten geführt, wobei letzterer diese Führungsaufgabe auch delegieren kann.

¹² Bzw. gegebenenfalls den „Sitzungsleiter“ (vgl. Fussnote 7).

10.2 Aufgaben

Die Divisionsleitungen führen die Divisionen auf der Basis der durch den Verwaltungsrat verabschiedeten Strategie, der Mittelfristplanung und dem Budget sowie den Vorgaben der Konzernleitung. Jeder Divisionsleiter ist für die operative Führung der Geschäfte sowie für die finanziellen Ergebnisse verantwortlich.

Die Divisionsleiter erstatten über die Geschäfte in den Divisionen der Konzernleitung und dem Verwaltungsrat, im Rahmen der jeweiligen Sitzungen, regelmässig Bericht.

10.3 Organisation und Kompetenzregelungen der Divisionen

Die Divisionen legen die Organisation und Kompetenzregelung für alle Gesellschaften und Geschäftseinheiten, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, im Rahmen dieses Reglements, der jeweiligen Statuten sowie der Kompetenzregelung für die Konzernleitung, CEO, CFO, Divisionsleiter, Geschäftsführer und Leiter Corporate Functions (Anhang 4) in separaten Kompetenzregelungen fest, die der Konzernleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

10.4 Business Review Meeting

Monatlich findet in jeder Division ein Business Review Meeting statt, an welchem der CEO, der CFO, der jeweilige Divisionsleiter, ausgewählte Mitglieder der jeweiligen Divisionsleitung, der Head of Strategy & Business Development sowie bei Bedarf weitere Kadermitarbeitende teilnehmen.¹³ Inhalt der Business Review Meetings ist u.a. der aktuelle Geschäftsgang und laufende Themen in den Bereichen Markt & Vertrieb, Operations, Einkauf, Forschung & Entwicklung sowie Mergers & Akquisitions. Für jedes Business Review Meeting wird ein Protokoll und eine Pendenzenliste geführt. Etwaige Anträge, welche die Divisionen der Konzernleitung und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat zu stellen gedenken, sind in den Business Review Meetings vorzubespochen und zu Protokoll zu nehmen.

11. Corporate Functions

11.1 Zusammensetzung

Die Leiter der Corporate Functions werden von der Konzernleitung ernannt, wobei jede Schaffung, Aufhebung, Besetzung oder Beendigung einer entsprechenden Stelle dem Nominations- und Vergütungsausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

11.2 Aufgaben

Als Funktionsträger auf Stufe Konzern sind die Corporate Functions mit Führungs- und Dienstleistungsfunktionen auf Konzernebene angesiedelt. Bei den Aufgaben handelt es sich um:

- a) Erlass von Konzernvorgaben und -standards und Wahrnehmung von Konzernführungsaufgaben (z.B. Zielsetzungen, Leitplanken, Vorgaben und Regeln etc.)
- b) Unterstützung in der Umsetzung und Erbringung von Dienstleistungen für die Divisionen und Geschäftsleitungen (z.B. Strategie & Business Development, Arbonia Digital, IT, Merger & Akquisition, Human Resources, Legal & Compliance, Kommunikation etc.). Hierbei handelt es sich vor allem um beratende Funktionen.
- c) Erfüllung zentralisiert wahrgenommener Aufgaben (z.B. Rechnungslegung Konzern, Treasury etc.)
- d) Erfüllung von landesweit oder standort-bezogenen zentralisiert vorgenommenen Aufgaben.

¹³ Sofern der Verwaltungsrat weder einen Delegierten noch einen CEO ernannt hat, werden die Business Review Meetings durch den CFO geführt.

Die zentral angesiedelten Funktionen sollen einen direkten Nutzen für die Divisionen erbringen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auf folgende Grundsätze und Prinzipien achten:

- Zeitnahe und effiziente Behandlung / Umsetzung von Aufgaben und Geschäften (z.B. Stellungnahmen);
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten in der Ausführung;
- Wahrung bzw. Beachtung der hierarchischen Berichts- und Rapportierungswege;
- Offene und transparente Information / Kommunikation der in den Prozessen / Aufgaben involvierten leitenden Funktionen.

Die Leiter der Corporate Functions unterliegen der Kompetenzregelung für die Konzernleitung, CEO, CFO, Divisionsleiter, Geschäftsführer und Leiter Corporate Functions (Anhang 4)

12. Geschäftsleitungen

12.1 Zusammensetzung von Geschäftsleitungen

Geschäftsleitungen einzelner Gesellschaften bestehen jeweils aus einem Geschäftsführer und allenfalls weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern. Die Geschäftsführer werden von der Konzernleitung ernannt und rapportieren an ihre jeweiligen Divisionsleiter.

12.2 Aufgaben

Die Geschäftsführer führen ihre Gesellschaften auf der Basis der durch den Verwaltungsrat verabschiedeten Strategie, der Mittelfristplanung und dem Budget sowie den Vorgaben der Konzernleitung und Divisionsleitungen. Jeder Geschäftsführer ist für die operative Führung der Geschäfte sowie für die finanziellen Ergebnisse seiner Gesellschaft verantwortlich.

12.3 Organisation und Kompetenzregelungen der Gesellschaften

Die Gesellschaften legen die Organisation und Kompetenzregelung für alle Gesellschaften und Geschäftseinheiten, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, im Rahmen dieses Reglements, der jeweiligen Statuten, der Kompetenzregelung für die Konzernleitung, Divisionsleiter, CEO, CFO, Geschäftsführer und Leiter Corporate Functions (Anhang 4) sowie im Rahmen gegebenenfalls von der Division erlassenen, weiterführenden Regelungen in separaten Kompetenzregelungen fest, die der Konzernleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

13. Gemeinsame Bestimmungen

13.1 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident des Verwaltungsrats und die weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen für die Arbonia AG kollektiv zu zweien.

Alle Unterschriftsberechtigungen für Konzerngesellschaften werden, soweit rechtlich zulässig, kollektiv zu zweien erteilt.

13.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Konzernleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit dem Konzern möglichst vermieden werden.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied eines Führungsorgans (Verwaltungsrat, Konzernleitung) den jeweiligen Vorsitzenden. Der Präsident bzw. Vizepräsident beantragt einen der Intensi-

tät des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.

Wer dem Konzern entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.

Geschäfte zwischen dem Konzern und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung einzuholen. Der CEO regelt und überwacht den Umgang mit Interessenkonflikten auf den nachfolgenden Führungsstufen.

13.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder aller Führungsorgane und in diesem Organisationsreglement genannten Gremien sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen und die vertraulicher Natur sind. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat beziehungsweise aus der Arbonia und bleibt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft hinaus bestehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der in diesem Organisationsreglement genannten Führungsorgane halten sich an die geltende Insidergesetzgebung.

Die Verwaltungsratsmitglieder geben die Geschäftsakten spätestens bei Amtsende der Gesellschaft zurück.

14. Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement der Arbonia AG wurde vom Verwaltungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 26. November 2019 genehmigt und trat gleichentags in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 10. Dezember 2014.

Arbon, 26. November 2019

Der Präsident des Verwaltungsrats

Die Sekretärin des Verwaltungsrats

Alexander von Witzleben

Andrea Wickart

Anlagen:

- Anhang 1: Organigramm des Konzerns
- Anhang 2: Kompetenzregelung für Verwaltungsrat und Konzernleitung (Stufe 1)
- Anhang 3: Geschäftsordnung für die Konzernleitung der Arbonia AG
- Anhang 4: Kompetenzregelung für die Konzernleitung, CEO, CFO, Divisionsleiter, Geschäftsführer und Leiter Corporate Functions (Stufe 2)